

BESCHLUSSVORSCHLÄGE ZUR ORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG DER ÖSTERREICHISCHE POST AG AM 11. APRIL 2019

Tagesordnungspunkt 1: Vorlage des Jahresabschlusses samt Lagebericht und Corporate-Governance-Bericht, des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht, des Vorschlags für die Gewinnverwendung und des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts für das Geschäftsjahr 2018

Da die Vorlage der vorgenannten Unterlagen nur der Information der Hauptversammlung dient, wird es zu diesem Tagesordnungspunkt keine Beschlussfassung geben.

Der Jahresabschluss 2018 ist bereits durch den Aufsichtsrat gebilligt und damit festgestellt worden.

Tagesordnungspunkt 2: Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Österreichische Post AG schlagen vor, den im festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2018 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 250.151.834,16 wie folgt zu verwenden:

- (i) Ausschüttung einer Dividende von EUR 2,08 je dividendenberechtigter Stückaktie, d.h. als Gesamtbetrag der Dividende EUR 140.509.487,04
- (ii) Vortrag des Restbetrags in Höhe von auf neue Rechnung

EUR 109.642.347,12

Dividendenzahltag ist der 25.04.2019.

Tagesordnungspunkt 3: Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2018

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Österreichische Post AG schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2018 die Entlastung zu erteilen.

Tagesordnungspunkt 4: Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2018

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Österreichische Post AG schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2018 die Entlastung zu erteilen.

Tagesordnungspunkt 5: Beschlussfassung über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Österreichische Post AG schlagen vor, gemäß § 98 AktG iVm § 14 der Satzung die Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2018 wie folgt festzusetzen:

(i)	- für die Vorsitzende	EUR 30.000,
	- für die stellvertretende Vorsitzende	EUR 25.000,
	- für jedes weitere Mitglied des Aufsichtsrats	EUR 20.000,
(ii)	- für die/den Vorsitzende/n eines Ausschusses	EUR 14.000,
	- für die stellvertretende Vorsitzende des Prüfungsausschusses	EUR 12.000,
	- für jedes weitere Mitglied eines Ausschusses	EUR 10.000,

Die Ausschussvergütung ist mit einem Ausschussmandat limitiert und steht sohin auch bei Tätigkeit in mehreren Ausschüssen nur einmal zu.

(iii) Für die Aufsichtsrats- und Ausschusssitzungen wird ein Sitzungsgeld von EUR 600,-pro Mitglied und besuchter Sitzung für jedes im Inland ansässige Mitglied und ein
Sitzungsgeld von EUR 1.600,-- pro Mitglied und besuchter Sitzung für jeden
internationalen Experten festgelegt. Für die Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats
durch eine andere Form als der physischen Anwesenheit (§ 12 Abs 5 und 6 der Satzung)
beträgt das Sitzungsgeld in jedem Fall EUR 600,-- pro Mitglied und Sitzung.

Die oben angeführten Beträge sind unverändert mit jenen des Vorjahrs (Hauptversammlungsbeschluss vom 19. April 2018).

Soweit Mitglieder des Aufsichtsrats bzw. eines Ausschusses dem Organ nicht während des ganzen Geschäftsjahres angehört haben, erfolgt die Auszahlung der Vergütung aliquot (berechnet auf Tagesbasis).

Tagesordnungspunkt 6: Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2019

Der Aufsichtsrat der Österreichische Post AG schlägt vor, die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2019 zu bestellen.

Tagesordnungspunkt 7: Erneute Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands

- a) zum Erwerb eigener Aktien gem § 65 Abs 1 Z 4 und Z 8 sowie Abs 1a und Abs 1b AktG sowohl über die Börse als auch außerbörslich im Ausmaß von bis zu 10 % des Grundkapitals, auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Veräußerungsrechts, das mit einem solchen Erwerb einhergehen kann (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss),
- gem § 65 Abs 1b AktG für die Veräußerung bzw Verwendung eigener Aktien eine andere Art der Veräußerung als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot unter sinngemäßer Anwendung der Regelungen über den Bezugsrechtsausschluss der Aktionäre zu beschließen,
- c) das Grundkapital durch Einziehung dieser eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss herabzusetzen,
- d) unter Widerruf der mit Hauptversammlungsbeschluss vom 20. April 2017 zum
 8. Tagesordnungspunkt erteilten entsprechenden Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien

In der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 20. April 2017 wurde zum 8. Punkt der Tagesordnung ein Beschluss gefasst, mit welchem der Vorstand ermächtigt wurde eigene Aktien gem § 65 AktG zu erwerben.

Diese Ermächtigung zum Erwerb läuft am 19. Oktober 2019 ab.

Daher schlagen der Vorstand und der Aufsichtsrat der Österreichische Post AG vor, die Hauptversammlung möge zum 7. Punkt der Tagesordnung am 11. April 2019 folgendes <u>im Sinne einer Verlängerung der entsprechenden Hauptversammlungsbeschlüsse vom 20. April 2017 beschließen:</u>

a) Der Vorstand wird gemäß § 65 Abs 1 Z 4 und 8 sowie Abs 1a und 1b AktG ermächtigt, auf den Inhaber oder auf Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft im Ausmaß von bis zu 10% des Grundkapitals der Gesellschaft während einer Geltungsdauer von 30 Monaten ab dem Tag der Beschlussfassung, sohin bis zum 10. Oktober 2021 sowohl über die Börse als auch außerbörslich und zwar auch nur von einzelnen Aktionären oder einem einzigen Aktionär, insbesondere der Österreichische Beteiligungs AG, zu einem niedrigsten Gegenwert von EUR 20,-- (Euro zwanzig) je Aktie und einem höchsten Gegenwert von EUR 60,-- (Euro sechzig) je Aktie zu erwerben.

Der Handel mit eigenen Aktien ist als Zweck des Erwerbs ausgeschlossen. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 228 Absatz 3 UGB) oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden. Der Erwerb durch den Vorstand kann insbesondere vorgenommen werden, wenn die Aktien Arbeitnehmern, leitenden Angestellten und/oder Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens im Rahmen eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms oder eines Aktienoptionsprogramms und/oder einer Privatstiftung, deren primärer Zweck das Halten und Verwalten der Aktien für eine oder mehrere der genannten Personen ist (wie etwa einer Mitarbeiterbeteiligungsstiftung gemäß § 4d Abs 4 EStG), übertragen werden sollen.

- b) Den Erwerb über die Börse kann der Vorstand der Österreichische Post Aktiengesellschaft beschließen, doch muss der Aufsichtsrat im Nachhinein von diesem Beschluss in Kenntnis gesetzt werden. Der außerbörsliche Erwerb unterliegt der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats. Im Falle des außerbörslichen Erwerbs kann dieser auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Veräußerungsrechts durchgeführt werden (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss).
- c) Der Vorstand wird für die Dauer von fünf Jahren ab Beschlussfassung gemäß § 65 Abs 1b AktG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats und ohne neuerliche Beschlussfassung der Hauptversammlung für die Veräußerung beziehungsweise Verwendung eigener Aktien eine andere Art der Veräußerung als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot, unter sinngemäßer Anwendung der Regelungen über den Bezugsrechtsausschluss der Aktionäre, insbesondere wenn die Aktien Arbeitnehmern, leitenden Angestellten und/oder Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens im Rahmen Mitarbeiterbeteiligungsprogramms oder eines Aktienoptionsprogramms und/oder einer Privatstiftung, deren primärer Zweck das Halten und Verwalten der Aktien für eine oder mehrere der genannten Personen ist (wie etwa einer Mitarbeiterbeteiligungsstiftung gemäß § 4d Abs 4 EStG), übertragen werden sollen, zu beschließen und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 228 Abs 3 UGB) oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden.
- d) Der Vorstand wird ferner ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlichenfalls das Grundkapital durch Einziehung dieser eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss gem § 65 Abs 1 Z 8 letzter Satz iVm § 122 AktG herabzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung von Aktien ergeben, zu beschließen.
- e) Dies unter Widerruf der mit Hauptversammlungsbeschluss vom 20. April 2017 zum 8. Punkt der Tagesordnung erteilten entsprechenden Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien.

Im Übrigen wird auf den Bericht des Vorstands gem § 65 Abs 1b AktG iVm § 170 Abs 2 AktG und § 153 Abs 4 S 2 AktG zu diesem Tagesordnungspunkt verwiesen.

Wien, am 13.03.2019